

# Leitfaden

**für die Anwendung des Landesgesetzes  
vom 17. Dezember 2015, Nr. 16**

**„Bestimmungen über  
die öffentliche Auftragsvergabe“**

**genehmigt mit Beschluss der Landesregierung  
vom 23. Februar 2016, Nr. 173**

## RECHTSVORSCHRIFTEN IM BEREICH ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE VON LANDESINTERESSE

Rechtsgrundlagen:

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16;**

**Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 „über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“, kurz Richtlinie genannt;**

**Gesetzesvertretendes Dekret vom 12. April 2006, Nr. 163 “Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge”, kurz Gesetzbuch genannt;**

**DPR vom 5. Oktober 2010, Nr. 207 “Verordnung zur Durchführung und Ausführung des Gesetzesvertretendes Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163”, kurz Durchführungsverordnung genannt;**

**Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, “Regelung des Verfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen”;**

Landesgesetz 16/2015 “Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe”	zusammenhängende Bestimmungen:		Anmerkungen und Erläuterungen
	Richtlinie 2014/24/UE	Kodex und Durchführungs- verordnung	
			<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen, welche die Organisation und die Arbeitsweise der öffentlichen Auftraggeber regeln, finden auch auf Vorhaben, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 6.1.2016 bereits in Ausführung befinden, unmittelbare Anwendung.</p> <p>Die Bestimmungen, welche den Inhalt und die Art und Weise des Vertragsabschlusses regeln, werden auf die Verträge angewandt, deren Bekanntmachungen oder Aufforderungsschreiben nach Inkrafttreten besagter Bestimmungen veröffentlicht bzw. übermittelt werden.</p> <p>Die Bestimmungen, die sich auf die Modalitäten der Abwicklung der Ausschreibungsverfahren beziehen, gelten für die Bekanntmachungen, die nach ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.</p> <p>Wenn nicht anders verfügt, werden die anderen als die oben genannten Gesetzesbestimmungen nicht auf die Sachverhalte angewandt, die durch die vorher geltende Regelung bereits definiert wurden.</p> <p>Bei der Anwendung der Buchführungsregelung laut LG 16/2015 ist die später erlassene Rechtsvorschrift zur Harmonisierung der Haushalte zu berücksichtigen.</p>

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	Richtlinie	Staatliche Bestimmungen	Anmerkungen und Erläuterungen
Art. 1 Zielsetzung	Erwägungsgründe 2, 5, 7, 16, 36, 37, 39, 42, 52, 59, 66, 78, 79, 80, 83, 84, 86, 90, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124	Art. 2 Gesetzbuch	Abs. 1 übernimmt zahlreiche Hinweise und Zielsetzungen aus den Erwägungsgründen der Richtlinie, welche für eine Auslegung der Bestimmungen besonders hilfreich sind.
Art. 2 Subjektiver Anwendungsbereich	Erwägungsgründe 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Art. 1	Art. 32 Gesetzbuch	Abs. 1 schränkt den <u>objektiven</u> Anwendungsbereich ein, da das LG, im Unterschied zur Richtlinie und zum Gesetzbuch, nur auf Aufträge im Interessenbereich des Landes angewandt wird. Abs. 2: Die in diesem Absatz aufgezählten Subjekte fallen in jedem Fall ebenso in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzbuches. Die Bodenverbesserungskonsortien (geregelt im LG 5/2009) sind im LG nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Absätze 3 und 4 führen weitere Subjekte an, auf die das neue LG angewandt wird („Körperschaften, die Auftraggeber sind“ und „Auftrag gebende Körperschaften“), die in jedem Fall ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzbuches und der Richtlinie fallen.
Art. 3 – (Art. 28) Definition der Unterteilungen	Erwägungsgründe 78, 79	Art. 2 Abs. 1 bis Gesetzbuch	
Art. 4 Lieferauftrag mit Nebenarbeiten	Art. 2 Abs. 1 Nr. 8	Art. 14 Gesetzbuch	
2. Abschnitt Subjekte, Funktionen und Instrumente	Richtlinie	Staatliche Bestimmungen	Anmerkungen und Erläuterungen
Art. 5 AOV – Modalitäten für die Verwendung der Verfahren	Art. 2 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16; Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 und 4	Art. 33 Gesetzbuch	Abs. 1 betrifft die Aufgaben der AOV in ihrer Funktion als zentrale Beschaffungsstellen. Mit Ausnahme des Bezugs auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAB) sind besagte Aufgaben von der Richtlinie übernommen. Erweitert wird der Bereich, in welchem das telematische Verfahren, dessen Anwendung bisher für einige der in Art. 2 des LG aufgezählten Subjekte, und zwar für die in Art. 6/bis Abs 4 des LG 17/93 genannten, fakultativ war, verpflichtend anzuwenden ist. Es wird auf das Rundschreiben „Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und

			Lieferungen im Sinne vom LG Nr. 16/2015 und G. Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz 2016)“ verwiesen, das auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist. Neu eingeführt wurde die Bestimmung laut Abs. 7.
Art. 6 Organisation für die Durchführung von öffentlichen Aufträgen		Art. 10 Gesetzbuch; Art. 9, 272 Durchführungsverordnung	Die Figur der/des einzigen Verfahrensverantwortlichen (RUP) ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Die/Der im LG vorgesehene einzige Verfahrensverantwortliche kann mit dem RUP des Gesetzbuches zusammenfallen, wobei im LG jedoch kein Bezug auf Studientitel genommen wird. Weiters sind im LG einige der Aufgaben, die das Gesetzbuch dem RUP zuweist, der Direktorin/dem Direktor der zuständigen <u>Einrichtung</u> zugewiesen – siehe Abs. 6. Wer über keine geeignete Erfahrung und Qualifikation verfügt, kann auf technische Unterstützung zurückgreifen. Auf alles, was nicht ausdrücklich vorgesehen wird, findet die Regelung des Gesetzbuches Anwendung. Der RUP kann Vorsitzender der Bewertungskommission sein, auch wenn er kein leitender Beamter ist.
<b>3. Abschnitt Programmierung und Planung</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Bestimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 7 Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Lieferungen		Art. 53, 128 Gesetzbuch; Art. 11,13, 271 Durchführungsverordnung	Die Genehmigung des Programms der öffentlichen Bauvorhaben kommt der Gemeinnützigkeits-, Dringlichkeits- und Unaufschiebbarkeitserklärung bezüglich dieser Vorhaben gleich.  Auf Lieferungen und Dienstleistungen wird Art. 1 Abs. 505 des G. vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, „Bestimmungen für die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Stabilitätsgesetz 2016)“ angewandt.
Art. 8 Allgemeine Planung		Art. 53, 76, 90, 94 Gesetzbuch; Art. 14 – 59 Durchführungsverordnung	Die Bestimmung sieht im Bereich der öffentlichen Bauleistungen und der Lieferungen vor, dass sich die Planung in Ebenen mit zunehmend detaillierten technischen Angaben gliedert.  Bei Aufträgen, die vom Land Südtirol vergeben werden, werden Varianten, welche die Eigenschaften des Bauwerks nicht maßgeblich ändern – dazu gehören auch die für die Funktionstüchtigkeit notwendigen Lieferungen – und ein Fünftel der voraussichtlichen Kosten nicht überschreiten, vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin genehmigt. Wird dieser Betrag überschritten, werden sie von der Landesregierung genehmigt.  Bei Aufträgen, deren voraussichtliche Kosten mehr als fünf Millionen Euro betragen, werden Varianten immer von der Landesregierung genehmigt.

<p>Art. 9 Planung von öffentlichen Bauvorhaben</p>		<p>Art. 53, 93 Gesetzbuch; Art. 5 Durchführungsverordnung</p>	<p>Die Bestimmung sieht vor, dass für Bauaufträge bis zu einem Betrag von einer Million Euro und für zusätzliche Lieferaufträge zu den Bauleistungen bis zu einem Betrag von 207.000 Euro die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden kann, vorausgesetzt, dass besagte Planungsebene alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfasst.</p> <p>Folgende Vereinfachungen wurden eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Bauaufträge bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern, muss kein Projekt erstellt werden. In diesem Fall muss die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder das Angebot selbst, eventuell auch graphisch, so detailliert ausgearbeitet sein, dass die Leistung und die Vergütung in ausreichendem Ausmaß erkannt werden können.</li> </ul>
<p>Art. 10 Instandhaltung von öffentlichen Bauwerken</p>		<p>Art. 128 Gesetzbuch Art. 11, 105 Durchführungsverordnung</p>	<p>Die Bestimmung sieht vor, dass für Instandhaltungs-, Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten an öffentlichen Bauwerken die Planung in einer einzigen Ebene ausgeführt werden kann, vorausgesetzt, dass besagte Planungsebene alle für das spezifische Bauvorhaben erforderlichen Planungsleistungen umfasst.</p> <p>Bei Arbeiten, Lieferungen und Instandhaltungsmaßnahmen an Bauwerken des Landes ersetzt die Genehmigung des Maßnahmenprogramms die Projektgenehmigung, soweit der Betrag der Maßnahmen 200.000 Euro nicht überschreitet.</p>
<p>Art. 11 Beratende Stellungnahme zum Projekt</p>		<p>Art. 14 Durchführungsverordnung</p>	
<p>Art. 12 Genehmigung des Projekts</p>		<p>Art. 97, 98 Gesetzbuch; Art. 15 Durchführungsverordnung</p>	
<p>Art. 13 Künstlerische Gestaltung öffentlicher Bauten</p>			
<p>Art. 14 Geotechnische Untersuchungen</p>			
<p>Art. 15 Technische Überprüfung und Kontrolle</p>		<p>Art. 93, 128 Gesetzbuch; Art. 15 Durchführungsverordnung</p>	<p>Die Bestimmung legt fest, dass im vorbereitenden Dokument zur Planung Folgendes enthalten sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Präzisierungen hinsichtlich des Vorhabens und des Verfahrens;</li> <li>- die ersten Angaben über die Kriterien für die Bewertung der Angebote;</li> </ul>

			<p>- die Kriterien, die Inhalte und die Zeitpunkte der technischen Überprüfung der verschiedenen Planungsebenen, unter Berücksichtigung des Zweckes der einzelnen Bauwerke.</p> <p>Festgelegt ist, dass die technische Überprüfung des Projekts sicherstellen muss, dass die Planung, das Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers und die Ausführung in sich schlüssig sind.</p> <p>Bei Vorhaben im Wert unter einer Million Euro können ist die öffentlichen Auftraggeber die Überprüfung und Validierung der Planung vornehmen.</p>
<b>4. Abschnitt Berechnung des Auftragswerts und Schwellenwerte</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Be- stimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 16 Methoden zur Be- rechnung des ge- schätzten Auftrags- werts	Erwägungsgrün- de 1, 2, 20, 78 Art. 4, 5	Art. 29 Gesetz- buch	<p>Die Absätze 1–9 übernehmen den Text der Richtlinie welche aufgrund der hinreichenden Bestimmtheit als self executing bezeichnet werden können.</p> <p>Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts muss auf die genehmigten aktuellen Richtpreisverzeichnisse Bezug genommen werden.</p> <p>Abs. 4 spezifiziert weiters, dass für den geschätzten Auftragswert der Wert zum Zeitpunkt der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb oder der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens maßgeblich ist.</p> <p>Über dem Schwellenwert: es gilt die Richtlinienbestimmung (Art. 5 Abs. 10) nach welcher die Möglichkeit besteht, einzelne Lose einer Ausschreibung mit vereinfachtem Verfahren zu vergeben.</p> <p>Unter dem Schwellenwert: es wird ein höherer Prozentwert (30%) für jene Lose festgelegt, welche vergeben werden können, ohne das Verfahren anzuwenden, welches für den gesamten Auftragswert aller Lose gilt; diese Maßnahme beabsichtigt im Sinne von Erwägungsgrund 78 der Richtlinie einen verstärkten Zugang zum Markt von Klein- und Kleinstunternehmen zu gewährleisten.</p> <p>Die Absätze 11–14 übernehmen vollständig den Text der Richtlinie.</p>
Art. 17 Schwellen für freibe- rufliche Leistungen		Art. 28, 90, 91 Gesetzbuch; Art. 261, 267 Durchführungs- verordnung	<p>Für Aufträge, deren Betrag sich auf 100.000 Euro oder mehr beläuft, und bis zur EU-Schwelle können 10 Wirtschaftsteilnehmer zum Verfahren eingeladen werden, unter welchen mindestens drei Freiberufler sein müssen, welche die Befähigung zur Berufsausübung vor weniger als 5 Jahren erlangt haben, sofern es geeignete Subjekte in dieser Anzahl gibt.</p> <p>Im Falle eines Verhandlungsverfahrens müssen die Eingeladenen die Anforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung erfüllen.</p>

5. Abschnitt Architekten- oder Ingenieurleistungen	Richtlinie	Staatliche Bestimmungen	Anmerkungen und Erläuterungen
Art. 18 Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen	Erwägungsgründe 43, 120 Art. 78, 80	Art. 90, 91, 99-110 Gesetzbuch; Art. 253 Abs. 15 <i>bis</i> Gesetzbuch; Art. 252-270, Durchführungsverordnung	<p>Abs. 1 2. Satz sieht die Möglichkeit vor, den Planungswettbewerb auf die Hauptleistung zu beschränken (z. B. im Hochbau auf die architektonische Planung). Die Vergabe der Nebenleistungen (Planung Statik, Sanitäranlagen, Elektroanlagen, Koordinierung der Sicherheit ...) können mit getrenntem Ausschreibungsverfahren vergeben werden.</p> <p>Zur Förderung des Wettbewerbs sieht Abs. 3 vor, dass die öffentlichen Auftraggeber keine zeitliche Beschränkung der technisch-organisatorischen Anforderung laut Anhang XII Teil 2 Buchstabe a) ii) zur Richtlinie (Verzeichnis der erbrachten wesentlichen Dienstleistungen) und laut Art. 263 Abs. 1 Buchst. c) der Durchführungsverordnung vorsehen dürfen. Für alle übrigen wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Anforderungen gelten die staatlichen Bestimmungen.</p> <p>Bei Vergaben auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots können die jeweiligen Verfahrensphasen in der folgenden Reihenfolge die Bewertung des anonymen technischen Angebots, die Einladung zu einem Bewertungsgespräch, das Verfassen der endgültigen technischen Rangordnung und die nachfolgende Öffnung des wirtschaftlichen Angebots und Zuerkennung der Gesamtpunktezahl sein.</p> <p>Das bisherige Verfahren (nicht anonymes technisches Angebot) wird als weiterhin anwendbar angesehen.</p> <p>Bei Vergabeverfahren nach dem Kriterium des niedrigsten Preises werden jene Angebote automatisch ausgeschlossen, die im Sinne der von der Landesregierung festgelegten Kriterien als ungewöhnlich niedrig erachtet werden.</p> <p>Die Landesregierung wird zur konkreten Anwendung des neuen Verfahrens und zu den Kriterien für die Bestimmung des automatischen Ausschlusses der Angebote Stellung nehmen.</p> <p>Die Landesregierung wird weiters</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendungsrichtlinien für die Bewertungskriterien bei Vergabeverfahren nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erlassen;</li> <li>- Leistungsbeschreibungen im Bereich Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung und Realisierung öffentlicher Bauten festlegen.</li> </ul>

Art. 19 Technische Ausgaben bei der Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungsaufträgen		Art. 92 Gesetzbuch	
<b>6. Abschnitt Vorbereitende Tätigkeiten</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Bestimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 20 Vorherige Marktconsultationen	Erwägungsgrund 42 Art. 40, 41		Es werden die Bestimmungen der Richtlinie übernommen.
Art. 21 Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bieter	Erwägungsgrund 42 Art. 40, 41		Es werden die Bestimmungen der Richtlinie übernommen.
Art. 22 Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie Sozialklauseln	Erwägungsgründe 37, 99, 104 Art. 24, 70	Art. 82, Abs. 3bis Gesetzbuch	<p>Es wird auf die Antikorruptionsbestimmungen verwiesen (G 190/2012).</p> <p>Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.</p> <p>Abs. 4 sieht vor, dass bei Dienstleistungsaufträgen der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet ist, im Angebot das Ausmaß der Kosten für die Angestellten anzugeben, wobei die gesamtstaatlichen Kollektivverträge und jene auf lokaler Ebene zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nur bei einem Ausschreibungsverfahren nach dem Kriterium des alleinigen Preises ist die unterlassene Angabe der Personalkosten nach Art. 82 Abs. 3bis des Gesetzbuches ein nicht behebbarer Ausschlussgrund.</p>
<b>7. Abschnitt Abwicklung der Verfahren</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Bestimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 23 Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers	Art. 26	Art. 54 Gesetzbuch	Im Verwaltungsakt, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen, ist das gewählte Verfahren festgelegt. Der Gesetzgeber wollte klarstellen, dass die Auswahl des Verfahrens gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder des Aufforderungsschreibens als formell getroffen gilt.

<p>Art. 24 Prüfung der Voraussetzungen</p>	<p>Erwägungsgründe 37, 40, 84, 85, 100, 101, 102 Art. 56, 57</p>	<p>Art. 38, 48 Gesetzbuch</p>	<p>Es folgen entsprechende Anwendungsrichtlinien.</p>
<p>Art. 25 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung</p>	<p>Erwägungsgrund 50 Art. 32</p>	<p>Art. 57 Gesetzbuch</p>	<p>Es wird die Regelung der Verhandlungsverfahren der Richtlinie übernommen. Art. 57 des Gesetzbuches findet keine Anwendung mehr, mit Ausnahme des Abs. 6 für die Fälle eines Verhandlungsverfahrens, in welchen nicht mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer verhandelt werden darf.</p>
<p>Art. 26 Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung</p>		<p>Art. 57, 121-125 Gesetzbuch</p>	<p>Die eingeführte Neuerung sieht vor, dass bei Verhandlungsverfahren laut vorliegendem Artikel die Einladungen vom RUP vorgenommen werden. Aufrecht bleibt in jedem Fall die Pflicht zur Begründung der Auswahl des Verfahrens und die Überprüfung, ob die einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer die besonderen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Aufrecht bleibt die Bestimmung laut Art. 122 Abs. 7 des Gesetzbuches, laut welcher Bauleistungen im Ausmaß von höchstens 20% des Betrags der vorherrschenden Kategorie als Unterauftrag vergeben werden können.</p> <p>Weiters wurde das Verhandlungsverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Ausschreibungsbetrag zwischen 40.000 Euro und der EU-Schwelle vorgesehen, mit Einladung von mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmern.</p>
<p>Art. 27 Beschleunigung der Verfahren und Zugang der KMU zu den Vergabeverfahren</p>	<p>Erwägungsgründe 46, 80, 83 Art. 47, 58</p>	<p>Art. 70, 41, 75 Gesetzbuch</p>	<p>Abs. 1: Siehe neues Vademekum über die Veröffentlichungsfristen, das auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist.</p> <p>Abs. 2: Bis zum 6. Jänner 2020 besteht die Möglichkeit, Bauleistungen bis zu einem Betrag von zwei Millionen Euro durch Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit Einladung von mindestens 12 Wirtschaftsteilnehmern zu vergeben.</p> <p>Bis zur Einrichtung des telematischen Verzeichnisses wird der RUP die Kriterien zur Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers laut Abs. 4 anwenden und im Vergabevermerk die Mechanismen für die Auswahl derselben festhalten.</p> <p>Abs. 8: Siehe Art. 29 des LG 16/2015.</p> <p>Abs. 9: Aufgrund der eingeführten Neuerung wird im Unterschied zu Art. 41 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzbuches nur eine Bankreferenz verlangt. Damit wird</p>

			<p>der Besonderheit des lokalen Markts Rechnung getragen.</p> <p>Abs. 10: Bei Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro und von Dienstleistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag von 207.000 Euro ist keine vorläufige Kautionsvorschrift vorgesehen, während ab 207.000,00 Euro bis zu 209.000,00 Euro eine vorläufige Kautionsvorschrift von 1% des Gesamtbetrages (einschließlich Sicherheitskosten) verlangt wird.</p> <p>Abs. 11 und 12: Bei allen anderen Verfahren als das in Abs. 10 genannte, wird eine Kautionsvorschrift in der Höhe von 1% verlangt. Art. 75 Abs. 1 und 7 erster Satz des Gesetzbuches wird nicht angewandt (Halbierung für die ISO-Zertifizierung), während alle übrigen Bestimmungen des Art. 75 Anwendung finden (Reduzierungen gemäß Gesetz 221/2015 „Green economy“).</p> <p>Wer im Besitz der ISO-Zertifizierung ist, muss die vorläufige Kautionsvorschrift nicht beilegen: Bei horizontalen Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Bieterkonsortien ist die besagte Zertifizierung für die Inanspruchnahme der obgenannten Begünstigungen von <b>allen</b> Mitgliedsunternehmen der Bietergemeinschaft oder des Konsortiums beizulegen. Nur bei vertikalen Bietergemeinschaften können obgenannte Begünstigungen von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche die besagte Zertifizierung vorweisen können, und zwar im Verhältnis zum Anteil, welchen das jeweilige Unternehmen innehat.</p> <p>Bei der Teilnahme eines Bieterkonsortiums laut Art. 34 Abs. 1 Buchst. b) und c) des Gesetzbuches können diese Begünstigungen vom Teilnehmer in Anspruch genommen werden, wenn das Konsortium selbst im Besitz der betreffenden Zertifizierung ist.</p> <p>Das Unternehmen muss die <b>eingescannte Erklärung</b> laut Art. 75 Abs. 8 des Gesetzbuches beilegen. Diese Erklärung muss <b>die Zusage enthalten</b>, die in Art. 113 des Gesetzbuches vorgeschriebene <b>endgültige Kautionsvorschrift für die Erfüllung des Vertrags auszustellen</b>.</p> <p>Abs. 13: Art. 41 Abs. 1, Buchst. c) des Gesetzbuches wird spezifiziert: Mindestumsatz auf Jahresbasis und nicht auf Dreijahresbasis.</p>
<p>Art. 28 Unterteilung von Aufträgen in Lose</p>	<p>Erwägungsgründe 78, 79 Art. 46</p>	<p>Art. 29 Gesetzbuch</p>	<p>Abs. 1 und 2: <i>„Vergabevermerk gemäß Art. 84 der Richtlinie</i> <b>Vergabevermerke über Vergabeverfahren</b> <i>(1) Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag oder jede Rahmenvereinbarung gemäß dieser Richtlinie und jede Ein-</i></p>

		<p><i>richtung eines dynamischen Beschaffungssystems einen schriftlichen Vermerk an, der mindestens Folgendes enthält:</i></p> <p><i>a) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems;</i></p> <p><i>b) gegebenenfalls die Ergebnisse der qualitativen Auswahl und/oder der Verringerung der Anzahl gemäß den Artikeln 65 und 66, insbesondere</i></p> <p><i>i) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;</i></p> <p><i>ii) die Namen der abgelehnten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung;</i></p> <p><i>c) die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden;</i></p> <p><i>d) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers;</i></p> <p><i>e) bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in Artikel 26 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen;</i></p> <p><i>f) bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die in Artikel 32 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;</i></p> <p><i>g) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat;</i></p> <p><i>h) gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Kommunikationsmittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden;</i></p> <p><i>i) gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen.</i></p> <p><i>Dieser Vermerk ist nicht erforderlich für Aufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, sofern diese gemäß Artikel 33 Absatz 3 oder gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a geschlossen wurden.</i></p> <p><i>In dem Maße, wie der Vergabevermerk gemäß Artikel 50 oder Artikel 75 Absatz 2 die in diesem Absatz geforderten Informationen enthält, können sich öffentliche Auftraggeber auf diesen Vermerk beziehen.</i></p>
--	--	--

			<p>(2) Öffentliche Auftraggeber dokumentieren den Fortgang aller Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob sie auf elektronischem Wege durchgeführt werden oder nicht. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass sie über ausreichend Dokumentation verfügen, um Entscheidungen in allen Stufen des Vergabeverfahrens zu begründen, z. B. Dokumentation der gesamten Kommunikation mit Wirtschaftsteilnehmern und sämtlicher interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsunterlagen, des Dialogs oder etwaiger Verhandlungen, der Auswahl und der Zuschlagserteilung. Die Dokumentation wird während mindestens drei Jahren ab dem Tag der Vergabe des Auftrags aufbewahrt.</p> <p>(3) Der Bericht beziehungsweise seine Hauptelemente sind der Kommission oder den in Artikel 83 genannten zuständigen Behörden, Einrichtungen oder Strukturen auf deren Anforderung hin zu übermitteln.“.</p> <p>Im Vergabevermerk ist die vorhergehende Marktkonsultation und die Begründung für die nicht erfolgte Aufteilung in quantitative und qualitative Lose festzuhalten.</p> <p>Abs. 3, 4 und 5: Art. 46 der Richtlinie wurde übernommen.</p>
Art. 29 Fehlende, unvollständige oder unrichtige Elemente oder Erklärungen	Erwägungsgründe 101,102 Art. 57	Art. 38, 46, 48 Gesetzbuch	Die Richtigstellung innerhalb von 10 aufeinander folgenden "Werktagen" hat nicht die Anwendung einer Strafe zur Folge. Es wird auf das Vademekum zum Nachforderungsverfahren verwiesen, das auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist.
Art. 30 Ungewöhnlich niedrige Angebote	Erwägungsgrund 103 Art. 69	Art. 86 Gesetzbuch; Art. 121 Durchführungsverordnung	Abs. 1 und 2: Die Art. 87, 88 und 89 werden weiterhin angewandt; Art. 86 Abs. 1 und 2 des Gesetzbuches wird nicht angewandt.  Abs. 3: Bei nur einem Bieter ist die Durchführung des Unterverfahrens zur Überprüfung der Unauskömmlichkeit des Angebots nicht verpflichtend.
Art. 31 Parameterangleichung bei den Kriterien		Art. 83 Gesetzbuch	
Art. 32 Stichproben zur Prüfung des Wahrheitsgehalts der Ersatzerklärungen	Erwägungsgründe 84, 85 Art. 56	Art. 38, 48 Gesetzbuch	Es ist die Möglichkeit vorgesehen, Verträge nach Verfahren in Regie ohne Prüfung der Teilnahmeanforderungen abzuschließen. In diesem Fall muss eine ausdrückliche Aufhebungsklausel eingefügt werden. Es müssen jährlich bei mindestens 6% der Auftragnehmer Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Art. 33 Zuschlagskriterien	Erwägungsgründe 89-99 Art. 67, 68	Art. 81-83 Gesetzbuch; Art. 118-120 Durchführungsverordnung	Abs. 9: Die Ausschlusschwelle wird vor der Parameterangleichung berechnet.  Abs. 3: Die Anwendung des Verfahrens nach dem Kriterium des alleinigen Preises muss begründet sein.
Art. 34 Zusammensetzung der Bewertungskommissionen	Art. 81, 82	Art. 84 Gesetzbuch; Art. 120 Durchführungsverordnung	Abs. 1 und 2: Bis zur Errichtung des telematischen Verzeichnisses bleiben die Bestimmungen des LG 17/93 in Kraft.  Abs. 3: siehe Vademekum über die technischen Kommissionen, welches auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist. Art. 84 Abs. 8 und 9 findet keine Anwendung.  Die Regelung der Unvereinbarkeiten und Enthaltungsgründe ist zu beachten.
Art. 35 Nachhaltigkeit und soziale Kriterien	Erwägungsgründe 37, 88, 97, 98, 99, 104 Art. 70	Art. 68, 68 <i>bis</i> , 69, 83 Gesetzbuch	Die Landesregierung wird hierzu Richtlinien erlassen.
Art. 36 Sicherheiten bei der Auftragsausführung	Erwägungsgründe 83, 84	Art. 113 Gesetzbuch; Art. 123 Durchführungsverordnung	Die endgültige Kautions für die Vertragsausführung wird gemäß den Modalitäten laut Art. 113 des Gesetzbuches sowie Art. 123 der Durchführungsverordnung gestellt. Nur Abs. 1 des Art. 113 des Gesetzbuches wird nicht angewandt. Auf die endgültige Kautions werden die Begünstigungen der Reduzierung laut Art. 75 Abs. 7 des Gesetzbuches nicht angewandt. Die Regelung über die schrittweise erfolgende Freigabe der endgültigen Kautions (Art. 113 Abs. 3 des Gesetzbuches) wird angewandt.
Art. 37 Vertragsabschluss		Art. 11 Gesetzbuch	Die Verträge müssen mit Privaturkunde in elektronischer Form gemäß G 9/2014 abgeschlossen werden.
Art. 38 Vereinfachungen im Bereich der Organisation von Vergabeverfahren für örtliche Körperschaften		Art. 33 Absatz 3 <i>bis</i> Gesetzbuch	Es wird auf das Rundschreiben „Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG. Nr. 16/2015 und G. Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz 2016)“ verwiesen, das auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist.
Art. 39 Stillhaltefrist		Art. 11 Gesetzbuch	Die Stillhaltefrist wurde auf 30 Tage verkürzt.
Art. 40 Anwendungsrichtlinien			

<b>8 Abschnitt Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Bestimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 41 Beschaffung in Regie		Art. 125 Gesetzbuch;	
Art. 42 In Regie auszuführende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen		Art. 125 Gesetzbuch; Art. 173-175 Durchführungsverordnung	
Art. 43 In Regie zu beschaffende Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen		Art. 125 Gesetzbuch;	
Art. 44 Regelung der Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen in Regie		Art. 125 Gesetzbuch; Art. 173-175 Durchführungsverordnung (Bauleistungen), 329-338 (Dienstleistungen/Lieferungen)	
Art. 45 Äußerst dringende Maßnahmen in den Bereichen hydrogeologische Nutzungsbeschränkung, Erdbebenschutzvorschriften und Sicherung von Schulgebäuden und Konservatorien		Art. 122 Gesetzbuch; Art. 175-176 Durchführungsverordnung	
Art. 46 Akkordaufträge		Art. 125 Gesetzbuch; Art. 173 Durchführungsverordnung	
<b>9. Abschnitt Ausführung</b>	<b>Richtlinie</b>	<b>Staatliche Bestimmungen</b>	<b>Anmerkungen und Erläuterungen</b>
Art. 47 Baufaufträge		Art. 53, 82 Gesetzbuch; Art. 118 Durchführungsverordnung	Diese Bestimmung ändert die rechtlichen Rahmenbedingungen, indem vorgesehen wird, dass Verträge alternativ nach Maß, pauschal oder teils nach Maß und teils pauschal abgeschlossen werden können.

Art. 48 Auftragsänderungen und Varianten während der Vertragslaufzeit	Erwägungsgründe 48, 107, 108, 109, 110, 111 Art. 45, 72	Art. 114, 132 Gesetzbuch; Art. 161, 162, 310, 311 Durchführungsverordnung	Art. 132 des Gesetzbuches findet keine Anwendung mehr. Die Bestimmung findet sowohl auf Aufträge über als auch auf Aufträge unter EU-Schwelle Anwendung. Die Regelung betreffend die Erhöhung/Reduzierung bis zu einem Fünftel nach Art. 6 des LG 17/93 bleibt in Kraft.
Art. 49 Abrechnung der Bauarbeiten	Art. 71	Art. 178-214 Durchführungsverordnung	Abs. 2 dieses Artikels sieht eine vereinfachte Sonderregelung für die Abrechnung der Bauarbeiten bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro vor. Für höhere Beträge bleibt die in der Durchführungsverordnung enthaltene Regelung in Kraft. Die in Art. 210 der Durchführungsverordnung vorgesehene Sonderregelung für geringere Beträge bleibt in Kraft.  Was die Zahlungsmodalitäten anbelangt, wird auf das besondere Leistungsverzeichnis, Teile I und II, verwiesen, das auf der Homepage der AOV veröffentlicht ist.  Für den zweiten Teil des Abs. 3 bleiben die staatlichen Gesetzesbestimmungen im Bereich Weitervergabe anwendbar, vorbehaltlich der im vorliegenden LG vorgesehenen Pflicht der direkten Bezahlung.
Art. 50 Durchführung der Änderung		Art. 114, 132 Gesetzbuch; Art. 161, 162 Durchführungsverordnung	
Art. 51 Fertigstellung der Bauarbeiten		Art. 140 Gesetzbuch	Im Falle der Aufhebung eines Vertrages mit einem Betrag unter 1 Million Euro wurde eine über Art. 140 des Gesetzbuches hinausgehende, weitere Befugnis für die öffentlichen Auftraggeber vorgesehen.
Art. 52 Feststellungsprotokolle zum Zwecke der vorgezogenen Übergabe		Art. 153, 154 Durchführungsverordnung	
Art. 53 Abnahme		Art. 141 Gesetzbuch; Art. 216 Durchführungsverordnung	In diesem Art. wird die Vorgabe in Art. 216 Abs. 10 der Verordnung, die vorsieht, dass zwischen 2 Beauftragungen mindestens 6 Monate vergehen müssen, neu geregelt.
Art. 54 In House Vergabe in besonderen Fällen	Erwägungsgründe 31, 32, 33, 34 Art. 12		

10. Abschnitt Soziale und andere besondere Dienst- leistungen	Richtlinie	Staatliche Bestimmungen	Anmerkungen und Erläuterungen
Art. 55 Gegenstand und Anwendungsbereich	Erwägungsgrund 114, Teil 2 Art. 74-77;	Art. 20, 28 Ge- setzbuch	Es werden die Bestimmungen der Richtlinie übernommen, welche hinreichend genau und bestimmt und daher in weiten Teilen self executing sind. Die Regelung führt eine Neuerung ein zu dem, was in Art. 20 in Verbindung mit Art. 27 des Gesetzbuches festgelegt ist Die EU Schwelle liegt bei 750.000,00 Euro, ohne MwSt.. Werden obgenannte Dienstleistungen als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse qualifiziert, so fallen diese nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.
Art. 56 Grundsatz der freien Verwaltung	Erwägungsgründe 5, 7 Art. 1	Art. 20, 28 Ge- setzbuch	Die öffentlichen Auftraggeber sind befugt, die Dienstleistungen laut Art. 55 des LG in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die gesetzlich vorgesehene selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, durch die bloße Finanzierung der Dienste oder durch die Erteilung von Erlaubnissen und Ermächtigungen, ohne dass Beschränkungen oder Quoten vorgesehen werden, sofern solche Systeme ausreichend bekannt gemacht werden und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.
Art. 57 Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich		Art. 20, 27, 28, 83 Gesetzbuch	Sofern und soweit die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage sind oder nicht beabsichtigen, die Dienstleistungen nach Art. 56 zu organisieren, vergeben sie dieselben nach den nachstehenden Bestimmungen: - Zuschlagskriterium: Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien vorrangig zu berücksichtigen sind. Bei der Bewertung der Qualität berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber die spezifischen Bedürfnisse der Nutzerschaft, einschließlich sprachlicher Bedürfnisse, sowie Formen der Einbeziehung und Eigenverantwortung und den Aspekt der Innovation. Die öffentlichen Auftraggeber definieren weitere Zuschlagskriterien, auch unter Bezugnahme auf die Elemente der Lebenszykluskostenrechnung des Dienstes sowie auf dessen soziale Bedeutung.
Art. 58 Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich		Art. 20, 27, 28, 124, 125 Gesetzbuch; Art. 329 Durchführungsverordnung	

<p>Art. 59 Vorbehaltene Aufträge</p>	<p>Erwägungsgründe 36, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119 Art. 20, 77</p>	<p>Art. 52 Gesetz- buch</p>	<p>Die öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge für Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich laut Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU ohne die Einschränkungen laut den vorangehenden Buchstaben a), b), c) und d) vergeben möchten, können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Sozialdiensten, die für die Arbeitsbeschäftigung zuständig sind, oder Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 Prozent der Beschäftigten der Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Beschäftigte mit Behinderungen oder benachteiligte Beschäftigte sind. Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf Art. 20 der Richtlinie 2014/24/EU Bezug genommen.</p>
<p><b>11. Abschnitt Aufhebungen</b></p>			
<p>Art. 60 Aufhebungen</p>			